

Während die Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Einzelstaaten überlassen ist, ist die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch die Reichsgesetzgebung (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung) geregelt; auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ist durch die deutsche Grundbuchordnung und das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnet; doch ist hier der Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung ein weiter Spielraum gelassen. Wenn nun auch die Einrichtung und das Verfahren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit reichsrechtlich geregelt ist, so sind doch die Gerichte selbst württ. Landesgerichte; das Reich hat nur ein Recht der Überwachung.

II. Das Justizministerium und die Justizbeamten. Die Gerichte sind zwar unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, unterliegen aber doch einer Aufsicht, welche in oberster Instanz vom Justizministerium ausgeübt wird; nicht dem Justizministerium unterstellt sind der Staatsgerichtshof, der Kompetenzgerichtshof, die Disziplinargerichte sowie die Verwaltungsgerichte. Die vom Justizministerium geübte Aufsicht ist nur eine formelle; sie gewährt nicht die Befugnis, den Gerichten in bezug auf ihre Entscheidungen Vorschriften zu machen. Die Aufgaben des Justizministeriums sind demnach: Erlassung von Dienstanweisungen, welche die formelle Geschäftsbehandlung regeln, Prüfung der Geschäftsführung der Gerichte durch Visitationen und Verpflichtung derselben zu periodischer Berichterstattung, die Behandlung der Anstellung der Richter und Staatsanwälte sowie der öffentlichen Notare und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur